



Rotary-Stiftung Stuttgart

gegründet 1967

Satzung

Fassung vom 7.2.2003

§1

- (1) Die Präsidenten der Rotary-Clubs Stuttgart, Stuttgart-Rosenstein, Stuttgart-Weinsteige und Stuttgart-Wildpark,
die Herren

Fritz **Glaser-Gallion** in Stuttgart
Rolf **Sigle** in Kornwestheim
Manfred **Pfäffle** in Waiblingen
Hellmut **Jochums** in Stuttgart

errichten hiermit eine gemeinnützige Stiftung unter dem Namen

„Rotary-Stiftung Stuttgart“

- (2) Wenn weitere Rotary-Clubs an die *Rotary-Stiftung Stuttgart* Leistungen erbringen, erhalten sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die im Absatz (1) genannten vier Clubs, sofern der Stiftungsvorstand dies einstimmig beschließt.

Sitz der Stiftung ist Stuttgart

§2

- (1) Die Stiftung soll zur Verwirklichung des rotarischen Grundsatzes des selbstlosen Dienens im täglichen Leben beitragen und verfolgt vornehmlich im Einzugsbereich der Stiftungsmitglieder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Sie will fördern:

- a) die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, besonders von Jugendlichen und Studenten einschließlich des Jugendaustausches mit dem Ausland;
- b) die Jugend- und Altenhilfe;
- c) die Unterstützung bedürftiger Menschen, die wegen ihrer geistigen und körperlichen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage entsprechend § 53 AO der Hilfe bedürfen;
- d) kulturelle und wissenschaftliche Zwecke;
- e) internationale Gesinnung unter Beachtung des Gedankens der Völkerverständigung und der Pflege des guten Willens zum Frieden unter den Völkern;

- f) ausländische Personen oder Institutionen im Rahmen der Entwicklungshilfe;
 - g) amtlich anerkannte Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege;
 - h) die Resozialisierung von Strafgefangenen und Straftlassenen sowie die Unterstützung von Opfern von Straftaten, die der Hilfe oder Fürsorge bedürfen;
 - i) das öffentliche Gesundheitswesen.
- (2) Die Stiftung ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der vorgenannten Zwecke für steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet, darüber hinaus kann die Förderung der Zwecke nach lit. a), b), c), e), g), und h) unmittelbar durch die Stiftung erfolgen.
- (3) Die Stiftung verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3

- (1) Die Mittel zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke werden wie folgt aufgebracht:
- a) Die in § 1 Abs. 1 genannten Clubs stellen der Stiftung ein Kapital von DM 10.000,-- zur Verfügung. Von diesem Stiftungskapital gilt der Betrag von DM 3.000,-- als Kapitalgrundstock, der in seinem Bestand nicht angegriffen werden darf.
 - b) Die Mitglieder der in § 1 genannten Clubs können für die Stiftung jährlich wiederkehrende oder einmalige Geld- oder Sachspenden leisten.

Die laufenden Einkünfte der Stiftung bestehen hiernach aus regelmäßigen Spenden, besonderen Geldzuweisungen und Zinsen.

- (2) Das Stiftungskapital und die Einkünfte dürfen, abgesehen von den notwendigen Verwaltungsausgaben, nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (3) Mitglieder der in § 1 genannten Clubs dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

§4

Geldzuwendungen aus der Stiftung werden den Empfängern als rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Unterstützungen gewährt.

§5

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus je einem Mitglied der in § 1 Abs. (1) und Abs. (2) genannten Clubs. Die Vorstandsmitglieder werden von den amtierenden Präsidenten mit Zustimmung der Vorstände dieser Clubs für jeweils drei Geschäftsjahre (§ 9), erstmals für das Jahr 1967/1968, bestellt. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird für den Rest der vorgesehenen Amtsdauer des Ausgeschiedenen in gleicher Weise ein neues Vorstandsmitglied bestellt.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und verteilt die Ämter unter sich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands ist unter Nennung der Namen und Anschriften der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§6

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstands der Stiftung.

§7

Der Vorstand der „Rotary-Stiftung Stuttgart“ verwaltet die Stiftung, führt die Geschäfte und bestimmt in eigener Verantwortung über die Anlage des Vermögens, über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und über alle im Interesse der Stiftung erforderlichen Maßnahmen.

§8

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahmen siehe § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig.
- (2) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden anberaumt, jedoch muss der Vorstand mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammentreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden erstattet. Die Mitglieder des Vorstands dürfen weder durch Verwaltungsausgaben, noch durch irgendwelche Vergütungen begünstigt werden.

§9

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli jeden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§10

- (1) Diese Satzung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands mit Zustimmung der in § 1 genannten Rotary-Clubs geändert werden.
- (2) Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§11

- (1) Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das restliche Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden. Es soll alsdann einer anderen rechtsfähigen Stiftung mit weitgehend ähnlicher Zweckbestimmung übergeben werden.
- (2) Für einen Beschluss über die Aufhebung der Stiftung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Aufhebung der Stiftung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Stiftung und deren Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§12

Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Stuttgart, den 28. Juni 1967

Fassung erneut genehmigt vom Regierungspräsidium Stuttgart
am 14. Oktober 1997.

Jetzige (vorliegende) Fassung genehmigt vom Regierungspräsidium Stuttgart
am 7. Februar 2003 - AZ-16-0563 Rotary.